

nes Parasitenvolkes, das mittels einer Lügengeschichte Deutschland knebele und ausnutze. Dem Angeklagten war (...) klar, daß hierdurch die Juden als minderwertige Wesen, als der Achtung anderer Staatsbürger unwürdig dargestellt wurden und daß auf diese Weise die Zuhörer »zu einer stark emotional gesteigerten feindseligen Haltung« gegen die Juden aufgerufen wurden. (...)

c) (...) Die Einmaligkeit des vom deutschen Staat im Zweiten Weltkrieg begangenen Massenmordes an Juden verbietet es damit, hieraus erwachsende Folgen strafmildernd zu bewerten, gerade in einem Strafverfahren, das eine gegen Juden gerichtete Volksverhetzung und ihre Beleidigung und Verunglimpfung zum Gegenstand hat.

(...) Die Kennzeichnung des Angeklagten als »charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen«, der »seine politische Überzeugung, die ihm Herzenssache ist, (...) mit großem Engagement« vertritt, ist in ihrer positiven Tendenz mit den Feststellungen zum Werdegang des Angeklagten und zu seiner Tat nicht zu vereinbaren: (...) Sein Verhalten ist deshalb eher von Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit als von Charakterstärke und Verantwortungsbewußtsein geprägt.

(...) Zwar führt bei einem Überzeugungstäter das Festhalten an einer politischen Überzeugung allein noch nicht zu einer ungünstigen Prognose (...). Für die Erwartung der künftigen straffreien Führung bedarf es jedoch in solchen Fällen mehr als eines nur pauschalen »Bekenntnisses zur Rechtstreue«. Äußert sich nämlich die politische Gesinnung in strafbaren Handlungen, und besteht nach den gesamten Umständen Grund zu der Annahme, der Angeklagte werde solche Handlungen wieder begehen, so müssen gewichtige Tatsachen vorliegen, die diese Befürchtung im konkreten Fall entkräften und die Erwartung künftiger straffreier Führung allein aufgrund der Verurteilung, auch ohne Strafverbüßung, rechtfertigen (...).

(...) Im Rahmen dieser Gesamtabwägung kann die Art der Straftat aber vor allem im Hinblick darauf Bedeutung erlangen, daß sie in besonderem Maße geeignet ist, die Rechtsordnung zu gefährden. (...) Auch insofern ist es deshalb rechtsfehlerhaft, in einem Fall politischer Agitation durch Volksverhetzung die Notwendigkeit der Verteidigung der Rechtsordnung (auch) mit der die Tat verharmlosenden Begründung zu verneinen, das Unrecht des Täters habe »im Grunde in der Äußerung einer Auffassung« bestanden.«

#### Anmerkung:

Der BGH findet deutliche Worte und sorgt für die notwendige Klarstellung. Dennoch ist nicht sicher, ob der Fall D im 50. Jahr nach der Befreiung von Auschwitz rechtskräftig abgeschlossen werden kann. Hauptkritikpunkt an der

Mannheimer Entscheidung ist nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) die Strafaussetzung zur Bewährung. Ein Vergleich anhand der Strafverfolgungsstatistik von 1992 belegt, daß das Urteil nicht zwangsläufig zu milde ausgefallen ist. So sind 1992 36 Angeklagte wegen Volksverhetzung nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden, und zwar 24 zu einer Geldstrafe und 12 zu einer Freiheitsstrafe. Von den 12 Freiheitsstrafen sind 11 zur Bewährung ausgesetzt worden. Nur in einem einzigen Fall ist eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten ausgesprochen worden. Zu kritisieren ist vielmehr die Begründung, die in der zutreffenden Formulierung von Bertram, NJW 1994, 2398 »streckenweise fast ein kumpelhaftes Verständnis für antisemitischen Agitations-Unsinn

zu signalisieren scheint und dementsprechend kritische Rückschlüsse auf die Einstellung der Richter nahelegt«. Kritik verdient auch der Absolutheitsanspruch, mit dem die Mannheimer Richter die Auffassung vertreten, daß »kein billig und gerecht Denkender« den Fall D in Zusammenhang mit Brandanschlägen auf jüdische Einrichtungen und Asylbewerberheime bringen wird. Auch auf die Gefahr hin, nicht länger zu den billig und gerecht Denkenden zu gehören: Es gibt außer unmittelbaren manchmal auch nur mittelbare Zusammenhänge.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt  
Strafrecht an der Universität Hamburg  
und ist Mit-Herausgeber  
dieser Zeitschrift*

## TERMINAL

### Tagung:

**Mechanismen, Chancen und Grenzen sozialer Menschenrechte – Menschenrechte zwischen Universalität und Kontextualisierung III –  
Termin: 10. - 12.03.1995  
Ort: Loccum**

### Ausgangslage:

Im Mittelpunkt dieser Tagung in der Reihe »Menschenrechte zwischen Universalität und Kontextualisierung« steht die Frage nach den sozialen Menschenrechten als Menschenrechten im völkerrechtlichen Sinn. Dieser Aspekt innerhalb der Diskussion um die Menschenrechte spielte auf der Welt-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien eher eine untergeordnete Rolle. Hier ging es vor allem um die Forderung eines Rechtes auf Entwicklung und um die Forderung der Kodifizierung von Frauenrechten als Menschenrechten. Die sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Aspekte sozialer Menschenrechte gilt es – auch aus juristischer Sicht – aufzuarbeiten.

Im Zusammenhang damit muß noch einmal auf die Forderungen nach dem Recht auf Entwicklung als Menschenrecht im Sinne eines Ressourcentransfers eingegangen werden, wie sie besonders in Ländern der Zwei-Drittel-Welt, aber auch in einigen osteuropäischen Ländern laut wurden.

Während es sich bei letzteren um sogenannte »Menschenrechte der dritten Generation« handelt, sind die sozialen Menschenrechte zu denen der zweiten Generation zu zählen. Sie sind daher, genau wie die politischen Rechte, rein *individualrechtlich* ausgerichtet.

Als einziges anerkanntes *kollektives* Men-

schenrecht gilt bisher das Recht auf Selbstbestimmung der verschiedenen Völker. Doch ist im Zusammenhang mit der Diskussion um Minderheitenrechte und das Recht auf Entwicklung noch einmal neu die Frage nach einer möglichen Kodifizierung auch kollektiver Rechte und kollektiver Menschenrechte zu stellen. Zu diesen kollektiven Rechten könnten dann auch, vergleichbar mit kollektiven Rechtsregelungen im Asyl- und Ausländerrecht und in einem Antidiskriminierungsgesetz, gewisse soziale Rechte wie etwa das Recht auf Arbeit gehören. Diese müßten zwar nach wie vor individuell eingeklagt werden, dennoch handelt es sich hier um Gruppenrechte.

### Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

JuristInnen, VölkerrechtlerInnen, PolitikerInnen, WirtschaftswissenschaftlerInnen, DiplomatinInnen, KulturwissenschaftlerInnen, SoziologInnen, VertreterInnen von NGO's und nationalen Basisorganisationen, MitarbeiterInnen kirchlicher Einrichtungen.

### Tagungssprachen:

Tagungssprachen sind Deutsch und Englisch.

### Termin und Ort:

Die Tagung findet statt in der Evangelischen Akademie Loccum. Sie beginnt am Freitag, den 10. März 1995 um 15.30 Uhr und endet Sonntag, den 12. März 1995 um 13.00 Uhr. Der Tagungsbeitrag wird DM 200,- betragen.

### Voranmeldungen und Nachfragen:

Evangelische Akademie Loccum  
Postfach 21 58  
D-31545 Rehburg-Loccum  
Tel. 05766/81-0